

Arbeitsbericht des 5. Schiedsgerichts der Piratenpartei Landesverband Brandenburg

Amtszeit August 2013 – Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung.....	1
II. Besetzung des Landesschiedsgerichts.....	1
III. Verfahren vor dem Landesschiedsgericht.....	2
1. Vorbemerkungen.....	2
2. Verfahren LSG Bbg 1/12.....	2
3. Verfahren LSG Bbg 1/13.....	2
4. Verfahren LSG Bbg 13/1.....	3
5. Verfahren LSG Bbg 13/2.....	3
6. Verfahren LSG Bbg 13/3.....	4
7. Verfahren LSG Bbg 13/4.....	4
8. Verfahren LSG Bbg 13/5.....	4
9. Verfahren LSG Bbg 13/6.....	4
10. Verfahren LSG Bbg 14/1.....	5
11. Verfahren LSG Bbg 14/2.....	5
12. Verfahren LSG Bbg 14/3.....	5
IV. Weitere Tätigkeiten des Landesschiedsgerichts.....	6
1. Sitzungen, Verhandlungen.....	6
2. Technische Infrastruktur.....	6
3. Anfragen an das LSG.....	6
V. Beschluss.....	6

I. Einführung

Gemäß § 15 Abs. 3 Schiedsgerichtsordnung (SGO) legt das Landesschiedsgericht (LSG; sofern diese Abkürzung ohne weiteren Gebietsbezug verwendet wird, ist jeweils das LSG Brandenburg gemeint) der Piratenpartei, Landesverband Brandenburg (LV BB) dem (Landes-) Parteitag (LPT) einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inklusive Urteil kurz darstellt.

II. Besetzung des Landesschiedsgerichts

Auf dem Parteitag in Bad Liebenwerda vom 10.–11. August 2013 wurden Lutz Conrad, Christel Focken und Simon Gauseweg zu Richtern des Landesschiedsgerichts, Frank Jegzentis zum ersten Ersatzschiedsrichter und Mandy Plaswig zur zweiten Ersatzschiedsrichterin gewählt.

Am 22. November 2013 endete die Amtszeit der Richterin Christel Focken. Für sie rückte der erste Ersatzrichter Frank Jegzentis gem. § 3 Abs. 9 SGO dauerhaft nach.

Auf dem LPT 2014.1 vom 5.–6. April 2014 in Löwenberg wurde Frank Erfurt zum Ersatzrichter nachgewählt. Er nahm gem. § 3 Abs. 10 Satz 4 SGO den zweiten Platz in der Rangfolge der Ersatzrichter ein.

III. Verfahren vor dem Landesschiedsgericht

1. Vorbemerkungen

In der 5. Amtszeit war das LSG insgesamt mit 11 Verfahren befasst. Das LSG konnte sämtliche offenen Verfahren abschließen. Das LSG der 6. Amtszeit wird keine „liegen gebliebenen“ Fälle zu bearbeiten haben.

Da das LSG der vorherigen Amtszeit seine Arbeit fast ein halbes Jahr vor der Wahl des LSG der 5. Amtszeit einstellte, bestand erheblicher Arbeitsrückstau, den das LSG aufzuarbeiten hatte. Dies betraf die Verfahren LSG Bbg 1/12, LSG Bbg 1/13, sowie die Verfahren LSG 13/2–4.

Mit dem Rücktritt der Richterin Christel Focken ergab sich eine Änderung der Spruchkörperbesetzung in den Verfahren LSG Bbg 1/12, LSG Bbg 1/13, LSG Bbg 13/1, LSG Bbg 13/2, LSG Bbg 13/3, und LSG Bbg 13/5. Durch Anwesenheit des (damaligen) Ersatzrichters Frank Jegzentis an den Beratungen und dem Termin einer (fern-) mündlichen Verhandlung konnte ein vollständiges Neuaufrollen der Verfahren unterbleiben.

2. Verfahren LSG Bbg 1/12

Anrufung am 15. August 2012 (vergangene Amtszeit); Einstellung am 12. Dezember 2013.

Die Antragstellerin beantragte die Aufhebung eines Beschlusses des Landesvorstands (LaVo), der ihr den Zugang zur Mitgliederverwaltung ihrer Untergliederung versperre. Am 12. Dezember 2012 ließ die Antragstellerin sämtliche Anträge von ihrem Vertreter zurücknehmen. Diese Rücknahme wurde vom Landesschiedsgericht der 4. Amtszeit (2012/2013) nicht mehr bearbeitet. Da der Antragsgegner über ein Jahr lang nicht reagierte und auch sonst nicht erkennen ließ, an der Fortführung des Verfahrens interessiert zu sein, wurde das Verfahren am 12. Dezember 2013 vom LSG eingestellt. Rechtsmittel wurden keine eingelegt.

3. Verfahren LSG Bbg 1/13

Anrufung am 7. Februar 2013 (vergangene Amtszeit); Verschmelzung mit LSG Bbg 13/2 am 29. Januar 2014.

Der Antragsteller beantragte die Aufhebung eines Beschlusses des LaVo, der ihm zeitweilig die Schreibrechte auf den Mailinglisten (ML) des LV BB entzogen hätte. Gleichzeitig beantragte er den Erlass einer einstweiligen Anordnung, den Beschluss bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht umzusetzen. Das Verfahren wurde noch am gleichen Tag eröffnet und die einstweilige Anordnung wie beantragt erlassen. Nach mündlicher Verhandlung am 15. März 2013 sind keine weiteren Akten mehr verfügbar. Das LSG stellte am 29. Januar 2014 fest, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäß abgeschlossen wurde. Zur Vereinfachung beider Verfahren legte es das Verfahren LSG Bbg 1/13 mit dem Verfahren LSG Bbg 13/2 zusammen. Rechtsmittel wurden keine eingelegt.

4. Verfahren LSG Bbg 13/1

Anrufung am 19. Juli 2012 vor dem LSG Berlin; Verweisung an das LSG BB am 22. August 2013; Urteil am 20. Februar 2014.

Der Antragsteller beantragte die Akkreditierung unter Pseudonym im Liquid-Feedback-System (LQFB) der Berliner Gebietsversammlung (GVers) Pankow. Weiterhin beantragte er, die GVers zu verpflichten, die Einführung eines LQFB unter ausschließlicher Verwendung der bürgerlichen Namen der Teilnehmer zu unterlassen. Eine dem letzteren Antrag entsprechende einstweilige Anordnung wurde zwar erlassen, im weiteren Verlauf auf Betreiben des Antragstellers aber wieder zurückgenommen.

Am 22. August 2013 stellte das Bundesschiedsgericht (BSG) eine ungebührliche Verfahrensverzögerung fest und verwies das Verfahren an das LSG. Dieses führte eine (fern-) mündliche Verhandlung über den Mumble-Server des LV BB durch und führte das Verfahren dann schriftlich (elektronisch in Textform) fort.

Das LSG gab der Klage schließlich statt und urteilte, dass die Nutzungsbedingungen der GVers Pankow, soweit sie die Akkreditierung unter Verwendung des bürgerlichen Namens vorsahen, nicht mit der Satzung des LV Berlin vereinbar sind. Das LSG sah hier auch einen Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Es urteilte, dass die Persönlichkeitsrechte und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Antragstellers das Interesse anderer Mitglieder auf Identifizierung der Teilnehmer des LQFB überwogen. Einem ordnungsgemäßen Betrieb des LQFB steht die Verwendung von Pseudonymen nicht entgegen.

Die vom Antragsgegner am 22. April 2014 eingelegte Berufung wurde vom BSG am 29. Mai 2014 als unzulässig verworfen (BSG 22/14-H S).

5. Verfahren LSG Bbg 13/2

Anrufung am 7. April 2013; Einstellungsbeschluss am 20. März 2014.

Der Antragsteller wehrte sich gegen eine Ordnungsmaßnahme (OM) und eine damit verbundene Sperre auf den ML des LV BB. Aus dem Verfahren LSG Bbg 1/13 trat mit Beschluss des LSG vom 29. Februar 2014 sein Antrag auf Aufhebung eines früheren Beschlusses des LaVo, der ihm ebenfalls den Zugang zu den ML des LV BB verwehren sollte, zum Verfahren LSG Bbg 13/2 hinzu.

Zum Zeitpunkt der Anrufung vom 7. April 2013 hatte das LSG der 4. Amtszeit seine Arbeit offensichtlich bereits eingestellt. Das Verfahren konnte demnach erst am 5. November 2013 eröffnet werden.

Am 25. Februar 2014 erklärten Antragsteller u. Antragsgegner nach schlichtenden Gesprächen übereinstimmend die Rücknahme aller Anträge unter der Bedingung, dass die angegriffenen ML-Sperren nicht umgesetzt würden. Das Gericht stellte das Verfahren daher am 20. März 2014 ein und hob die Sperrverfügungen gem. der angegriffenen Beschlüsse der Form halber auf. Rechtsmittel wurden keine eingelegt.

6. Verfahren LSG Bbg 13/3

Anrufung am 17. Juli 2013; Urteil am 9. Juli 2014.

Der Antragsteller wehrte sich gegen die OM der Enthebung von seinem Parteiamt. Grund für die Ordnungsmaßnahme waren fortdauernde, wiederholte sexistische Provokationen des Antragstellers und die Beleidigung eines Parteimitgliedes als „Feminazi“.

Zum Zeitpunkt der Anrufung vom 17. Juli 2013 hatte das LSG der 4. Amtszeit seine Arbeit offensichtlich bereits eingestellt. Das Verfahren konnte demnach erst am 5. November 2013 eröffnet werden.

Das LSG wies die Klage als unzulässig, zudem auch unbegründet zurück. Der Antragsteller hatte bei der Anrufung Formvorschriften missachtet und diese Mängel auch nach mehrfacher Nachfrage durch das LSG nicht abgestellt. Die OM war darüber hinaus auch begründet und wäre vom LSG nicht zurückgenommen worden, wäre die Klage zulässig gewesen. Zum Zeitpunkt der Vorlage dieses Arbeitsberichts läuft die Rechtsmittelfrist noch.

7. Verfahren LSG Bbg 13/4

Anrufung am 19. Juli 2013; Nichteröffnungsbeschluss am 20. November 2013.

Der Antragsteller rief das Gericht mit einer möglicherweise statthaften Klage an, versäumte es aber, den Formvorschriften des § 8 Abs. 3 SGO (alte Fassung) zu genügen. Zum Zeitpunkt der Anrufung hatte das LSG der 4. Amtszeit seine Arbeit offensichtlich bereits eingestellt. Das LSG setzte das Verfahren daher am 5. November 2013 in den vorigen Stand wieder ein und forderte den Antragsteller unter großzügiger Fristsetzung auf, die Formfehler der Anrufung zu korrigieren. Diese Frist ließ der Antragsteller tatenlos verstreichen. Am 20. November 2013 beschloss das LSG daher, das Verfahren nicht zu eröffnen. Rechtsmittel wurden keine eingelegt.

8. Verfahren LSG Bbg 13/5

Anrufung am 30. September 2013; Urteil am 9. Juli 2014.

Der Antragsteller, der Vorstand des LV beantragte, eine Änderung der Satzung des Kreisverbandes Potsdam-Mittelmark für unwirksam zu erklären, da sie gegen die Landessatzung verstieße: Fragliche Änderung sah bei der Aufnahme neuer Mitglieder durch den Kreisvorstand eine Anhörung des Landesvorstands vor, während die Landessatzung ihm ein Zustimmungsrecht zuspricht.

Das Landesschiedsgericht gab der Klage statt und erklärte die Bestimmung der Kreissatzung für unanwendbar. Es stellte fest, dass die Entscheidung über die Aufnahme gem. der Satzung des Landesverbandes gemeinsam von Kreisvorstand und Landesvorstand getroffen werden muss. Zum Zeitpunkt der Vorlage dieses Arbeitsberichts läuft die Rechtsmittelfrist noch.

9. Verfahren LSG Bbg 13/6

Anrufung am 23. Dezember 2013; Abweisungsbeschluss am 29. April 2014.

Der Antragsteller, der Landesdatenschutzbeauftragte des LV BB, beantragte die Feststellung der

Nichtigkeit einer Bestimmung einer Geschäftsordnung (GO) des Vorstands einer Untergliederung, da er diese für nicht datenschutzkonform hielt. Gleichzeitig beantragte er den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenüber dem entsprechenden Vorstand, diese GO-Bestimmung nicht anzuwenden.

Der Antrag auf einstweilige Anordnung wurde am 8. Januar 2014 zurückgewiesen. Rechtsmittel hiergegen wurden nicht eingelegt.

Das LSG wies die Klage mit Beschluss vom 29. April 2014 als unzulässig zurück. Es sah keine Antragsbefugnis beim Kläger, da dieser keine Verletzung eines subjektiven Rechts geltend gemacht hatte. Ein solches Recht konnte das LSG auch nicht erkennen, da der Datenschutzbeauftragte lediglich beratende Funktion hat. Rechtsmittel wurden nicht eingelegt.

10. Verfahren LSG Bbg 14/1

Anrufung am 10. März 2014; Nichteröffnungsbeschluss am 20. März 2014.

Der Antragsteller wandte sich gegen eine Sperrung auf der ML berlin@lists.piratenpartei.de, die er als OM qualifizierte. Für einen Einspruch gegen eine OM wäre das LSG des LV BB zuständig gewesen, da der Antragsteller Mitglied des LV BB war. In Übereinstimmung mit stehender Rechtsprechung des Bundesschiedsgerichts (BSG) stellte das LSG fest, dass eine Sperre auf einer ML keine OM im Sinne der Satzung ist. Das LSG war dementsprechend nicht zuständig und beschloss, das Verfahren nicht zu eröffnen. Der Antragsteller wurde auf die Zuständigkeit des LSG Berlin hingewiesen. Rechtsmittel wurden nicht eingelegt.

11. Verfahren LSG Bbg 14/2

Anrufung am 12. März 2014; Nichteröffnungsbeschluss am 20. März 2014.

Der Antragsteller wandte sich gegen eine Sperrung auf der ML diskurs@lists.piratenpartei-sh.de, die er als OM qualifizierte. Für einen Einspruch gegen eine OM wäre das LSG des LV BB zuständig gewesen, da der Antragsteller Mitglied des LV BB war. In Übereinstimmung mit stehender Rechtsprechung des BSG stellte das LSG fest, dass eine Sperre auf einer ML keine OM im Sinne der Satzung ist. Das LSG war dementsprechend nicht zuständig und beschloss, das Verfahren nicht zu eröffnen. Der Antragsteller wurde auf die Zuständigkeit des LSG Schleswig-Holstein hingewiesen. Rechtsmittel wurden nicht eingelegt.

12. Verfahren LSG Bbg 14/3

Anrufung am 20. März 2014; Nichteröffnungsbeschluss am 20. März 2014.

Der Antragsteller wandte sich gegen eine Sperrung im von der Piratenpartei Deutschland (Bundesverband) eingerichteten und betriebenen Sync-Forums, die er als OM qualifizierte. Gleichzeitig beantragte er den Erlass einer einstweiligen Anordnung, ihm wieder Zugang zum Sync-Forum zu gewähren. Für einen Einspruch gegen eine OM wäre das LSG des LV BB zuständig gewesen, da der Antragsteller Mitglied des LV BB war. In Übereinstimmung mit stehender Rechtsprechung des BSG stellte das LSG fest, dass eine Sperre im Sync-Forum keine OM im Sinne der Satzung ist. Das LSG war dementsprechend nicht zuständig und beschloss, das

Verfahren nicht zu eröffnen. Der Antragsteller wurde auf die Zuständigkeit des BSG hingewiesen. Rechtsmittel wurden nicht eingelegt.

IV. Weitere Tätigkeiten des Landesschiedsgerichts

1. Sitzungen, Verhandlungen

Das LSG traf sich zu insg. 22 Sitzungen. Drei weitere angesetzte Termine mussten entfallen. In zwei Fällen lud das LSG zur mündlichen Verhandlung ins Mumble des LV BB.

2. Technische Infrastruktur

Seit dem 4. Quartal 2013 nutzt das LSG für seine Mailpostfächer das Ticketsystem OTRS des LV BB mit einer eigenen Queue mit. Auf eine strikte Trennung zu anderen Nutzung wurde seitens der betreuenden AG Technik geachtet. Der Zugang erfolgt über Funktionsaccounts, sodass eine schnelle, reibungslose Übergabe der Zugänge gewährt ist.

3. Anfragen an das LSG

Weiterhin war das LSG vereinzelt Adressat diverser Anfragen von Mitgliedern. Diese wurden möglichst zeitnah und hoffentlich zufriedenstellend beantwortet.

V. Beschluss

Der vorliegende Arbeitsbericht wurde von den Mitgliedern des Landesschiedsgerichts in der letzten ordentlichen Sitzung vom 9. Juli 2014 von den Richtern Lutz Conrad, Simon Gauseweg und Frank Jegzentis einstimmig ohne Gegenstimmen beschlossen.